

## Satzung für den Stadtseniorenrat der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Satzung, Änderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
<b>1</b>	Satzung für den Stadtseniorenrat der Stadt Bernburg (Saale) vom 17.12.2018	§§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)	-	a) 13.12.2018 b) 17.12.2018 c) 04.01.2019	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 260 vom 03.01.2019, S. 23-25

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Der Stadtseniorenrat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bernburg (Saale), die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Altersruhestand befinden. Er arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

Er soll das Interesse der Seniorinnen und Senioren an der Lösung kommunaler Aufgaben im Bereich der Altenpflege wecken und fördern sowie die Belange der älteren Einwohner gegenüber dem Stadtrat, den Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit vertreten.

Der Stadtseniorenrat ist um eine gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Altenhilfe und -pflege tätigen Trägern öffentlichen und privaten Rechts bemüht.

Er soll kooperativ tätig sein.

Diese Satzung ersetzt die am 07.11.2013 beschlossene und am 01.11.2013 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates der Stadt Bernburg (Saale).

### § 2

Der Stadtseniorenrat ist Beirat im Sinne des § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutrale Interessenvertretung. Er führt die Bezeichnung „Stadtseniorenrat der Stadt Bernburg (Saale)“. Der Stadtseniorenrat kann in Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren der Stadt Bernburg (Saale) betreffen oder berühren, gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie dem

Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Insbesondere soll dies die folgenden Bereiche betreffen:

- Planungsprozesse für Wohnumfeld, Wohnen im Alter und Infrastruktur
- Verkehrsplanung samt öffentlichem Personennahverkehr
- barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen
- Maßnahmen in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Kultur, Bildung, Sport und Freizeitangebote für Senioren
- sonstige seniorenrelevante Themen.

Der Stadtseniorenrat reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale), ein.

### § 3

Mitglied des Stadtseniorenrates kann jeder Einwohner der Stadt Bernburg (Saale) werden, der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Altersruhestand befindet oder in der Altenarbeit hauptamtlich tätig ist (unabhängig vom Alter). Der Anteil der unter 60 jährigen Mitglieder im Stadtseniorenrat sollte 25 v. H. nicht überschreiten. Die in der Altenarbeit tätigen Organisationen können Mitglieder vorschlagen.

Unabhängige Bürger können sich bei der Stadt Bernburg (Saale) bewerben.

Durch den Stadtrat werden die Mitglieder des Stadtseniorenrates berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren. Veränderungen sind dem Stadtrat mitzuteilen.

### § 4

Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die Leitung des Stadtseniorenrates, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit für die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Leitung vorzeitig aus der Leitungsfunktion aus, soll für den Rest des Wahlzeitraums der Leitung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann eine außerordentliche Neuwahl innerhalb eines Monats erfolgen.

### § 5

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Für die Sitzungen ist von ihm eine Tagesordnung zu erarbeiten. Der Vorsitzende vertritt den Stadtseniorenrat im Außenverhältnis. Er ist an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Im Verhinderungsfall wird er vom Stellvertreter in allen Belangen vertreten.

### § 6

Die Sitzungen des Stadtseniorenrates finden entsprechend dem Arbeitsplan und nach Bedarf statt. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, mit Tagesordnung einzuladen. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder teilnehmen.

Die Sitzungen des Stadtseniorenrates sind öffentlich.

## § 7

Ein Vertreter der Stadtverwaltung -Sozialamt- ist der Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Stadtseniorenrat und wird mit beratender Stimme in die Leitung des Stadtseniorenrates kooptiert.

Die Sitzungen der Leitung finden entsprechend dem Arbeitsplan, in der Regel zweimal je Quartal statt.

## § 8

Der Stadtseniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner vom Stadtrat berufenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist über den Antrag erneut zu beraten und anschließend erneut abzustimmen. Kann wiederum keine Stimmenmehrheit erzielt werden, ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen.

Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 9

Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Sie hat zu enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Name der an der Beratung teilnehmenden Gäste,
- die behandelten Tagesordnungspunkte,
- die gestellten Anträge,
- Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtseniorenrates und der Stadtverwaltung jeweils in einfacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Stadtverwaltung leitet die Niederschrift an die betroffenen Ausschüsse bzw. Ortschaftsräte weiter.

## § 10

Über die Arbeit des Stadtseniorenrates soll die Öffentlichkeit durch die lokale Presse und den Internetauftritt der Stadt Bernburg (Saale) vom Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit informiert werden.

Die Verantwortung für die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel trägt der Vorsitzende. Die Verwaltung dieser Mittel obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Ausgaben über 30,00 EUR bedürfen eines Beschlusses der Leitung.

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres ist ein Rechenschaftsbericht vom Vorsitzenden abzugeben. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

Im Rechenschaftsbericht wird über die Tätigkeiten des Stadtseniorenrates im Geschäftsjahr und über die Finanzierung (Einnahmen/Ausgaben) berichtet. Die Mitglieder stimmen über den Rechenschaftsbericht ab. Ein Exemplar des beschlossenen Rechenschaftsberichts erhält die Stadtverwaltung.

### § 11

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 12

Diese Satzung tritt am 04.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.11.2013 beschlossene und zum 01.11.2013 in Kraft getretene Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates der Stadt Bernburg (Saale) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17.12.2018

In Vertretung

gez. Koller  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).